

# **Statut des Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps.**



## **I.**

Das Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps wird an Personen verliehen, die für das Österreichische Hilfskorps hervorragende gemeinnützige Leistungen vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben.

## **II.**

(1) Das Ehrenzeichen gelangt zur Verleihung als:

Großes Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

Großes Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps;

(2) Der Obmann ist mit dem Tag seiner Wahl auf Lebensdauer Besitzer der Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps. Er allein kann die Neuschaffung, Ergänzung und Streichung von Ehrenzeichen veranlassen. Ergänzungen und Streichungen haben als Beilage dem Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps beigefügt zu werden.

(3) Antrag auf Verleihung eines Ehrenzeichens kann jedes Mitglied für ein anderes Mitglied beim Vorstand einbringen. Der Vorstand hat mit einfacher Mehrheit über eine Verleihung abzustimmen. Verleihungen an andere Vereine und Organisationen, sowie Nichtmitglieder sind erlaubt.

(4) Die Verleihungsdiplome werden in einfacher Ausstattung ausgefertigt und müssen zum Zwecke der Gültigkeit, gemäß § 15 Abs. 2 der Statuten des Österreichischen Hilfskorps von Obmann und Schriftführer unterfertigt werden.

(5) Jede mit einem oder nacheinander mit mehreren Graden des Ehrenzeichens ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommenden Dekorationen in der aus Punkt IV zu entnehmenden Art anzulegen und zu tragen sowie sich als "Besitzer" dieser Auszeichnungen zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

## **III.**

Die Dekorationen des Ehrenzeichens bleiben Eigentum des Österreichischen Hilfskorps. Sie sind kein Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs. Den Besitz an den Dekorationen haben die Beliehenen und nach deren Ableben ihre Erben. Im Falle der Schädigung des Ansehens, des Österreichischen Hilfskorps oder seiner Ehrenzeichen, bzw bei Beendigung der Mitgliedschaft, Verstoß gegen die Vereinsstatuten oder gegen das Statut des Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps muss die Dekoration auf direktem oder indirekten Weg dem Verein wieder ausgehändigt werden.

## **IV.**

### Beschreibung der Dekorationen des Ehrenzeichens

#### **(1) Das Große Ehrenzeichen am Bande für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps**

- a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 50 Millimeter, Breite 50 Millimeter. Achtspitziges, goldfarbenedes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz und Nummerngravur auf der Rückseite. Das Kreuz wird überhöht von dem goldfarbenen Doppeladler des Wappens der Österreichisch- Ungarischen Monarchie und weißt eine Nummerngravur auf der Rückseite auf. Die Verbindung des Kreuzes mit dem Bande wird durch eine 26 mm lange, 4 mm breite goldfarbene Öse hergestellt.
- b) Band: Rot, 24 Millimeter breit, mit einem weißen, 13 mm breitem Mittelstreifen und beiderseits mit einem je 2 Millimeter breiten, weißem und goldenem Vorstoß versehen.

#### **(2) Das große Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps**

- a) Brustdekoration (Kleinod): Achtspitziges, goldfarbenedes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz mit aufgelegtem, goldfarbenen Doppeladler des Wappens der Österreichisch- Ungarischen Monarchie und mit Nummerngravur auf der Rückseite. Durchmesser 50 Millimeter.

#### **(3) Das Ehrenzeichen für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps**

- a) Kleinod: Höhe 40 Millimeter, Breite 40 Millimeter. Achtspitziges, goldfarbenedes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz und Nummerngravur auf der Rückseite. Das Kreuz wird überhöht von dem goldfarbenen Doppeladler des Wappens der Österreichisch- Ungarischen Monarchie. Die Verbindung des Kreuzes mit dem dreieckig gefalteten Bande bei Herren, und zur Damenmasche bei Damen, wird durch einen goldfarbenen Ring hergestellt.
- b) Band Herren: Rot, 24 Millimeter breit, mit einem weißen, 13 Millimeter breitem, Mittelstreifen und beiderseits mit einem je zwei Millimeter breiten, weißem und goldene, Vorstoß versehen. Gefaltet zum Dreiecksband
- c) Masche Damen: Rot, 24 Millimeter breit, mit einem weißen, 13 Millimeter breitem, Mittelstreifen und beiderseits mit einem je zwei Millimeter breiten, weißem und goldene, Vorstoß versehen. Gefaltet zur Damenmasche

#### **(4) Die Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps**

- a) Kleinod: Höhe 25 Millimeter, Breite 10 Millimeter. Achtspitziges, goldfarbenedes Leopoldskreuz, glatt gerändert, mit erhabenem, glattem, griechischem Mittelkreuz. Das Kreuz wird überhöht von dem goldfarbenen Doppeladler des Wappens der Österreichisch- Ungarischen Monarchie.
- b) Nadel: Länge 60 Millimeter, Breite 1 Millimeter.

## **V.**

### Art des Tragens der Dekorationen des Ehrenzeichens

- (1) Die Besitzer der Ehrennadel für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration am linken Revers.
- (2) Die Besitzer des Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration am dreieckig gefalteten Bande an der linken Brustseite.
- (3) Die Besitzer des großen Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration an der linken Brustseite
- (4) Die Besitzer des großen Ehrenzeichens am Bande für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps tragen die Dekoration an dem Bande um den Hals.
- (5) Die Dekorationen dürfen ausschließlich zu Frack, Smoking, Anzug, Bluse, Hemd, oder Mantel, in würdigem Rahmen getragen werden.
- (6) Den Besitzern des Ehrenzeichens ist das Tragen der ihnen verliehenen Dekorationen in bildgetreuem verkleinertem Maßstab (Miniaturen) sowie das Tragen des Bandes in Form von Rosetten oder schmalen Leisten im Knopfloch der bürgerlichen Kleidung, bzw in Form von Bandspangen gestattet.
- (7) Das Tragen des Ehrenzeichens zu inländischen oder ausländischen Exekutivuniformen ist bei vorliegen einer Tragegenehmigung erteilt durch das zuständige Ministerium, bzw. der für Tragegenehmigungen zuständigen Sektion oder Vorgesetzten gestattet. Das Tragen der Vereinsehrenzeichen ohne ausdrückliche mündliche oder schriftliche Genehmigung des Exekutivkörpers ist ein Verstoß gegen die Statuten des Ehrenzeichens für Verdienste um das Österreichische Hilfskorps und hat gemäß Artikel III, dieser Statuten den Entzug des Ehrenzeichens zu Folge.

